

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 116/09 B

L 6 U 9/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 3 U 91/00 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. März 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Zur formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil des LSG abweichen soll, so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, zu welcher konkreten Rechtsfrage des Bundesrechts eine Abweichung besteht. Dazu muss jeweils ein abstrakter Rechtssatz aus dem Urteil des LSG und ein abstrakter Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung benannt werden. Dann ist darzulegen, dass die beiden Rechtssätze für die jeweilige Entscheidung tragend waren. Daraufhin ist aufzuzeigen, worin sich die beiden Rechtssätze genau unterscheiden. Schließlich ist darzutun, dass das LSG zu einem dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis gelangt wäre, wenn es den Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung zu Grunde gelegt hätte. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 1. Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 27. Juni 2006 (*B 2 U 13/05 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 9*) geltend macht, kann offenbleiben, ob er überhaupt abstrakte Rechtssätze zu einer Rechtsnorm des Bundesrechts in einer höchstrichterlichen Entscheidung bezeichnet hat. Jedenfalls hat er keinen abstrakten Rechtssatz im Urteil des Berufungsgerichts benannt, sondern die vom LSG im konkreten Einzelfall gezogenen "Schlussfolgerungen" beanstandet. Das LSG hatte im Einzelfall auf der Grundlage der "Konsensempfehlungen zur Zusammenhangsbegutachtung der auf Anregung des HBVG eingerichteten interdisziplinären Arbeitsgruppe", die unter dem Titel "Medizinische Beurteilungskriterien zu bandscheibenbedingten Berufskrankheiten der Lendenwirbelsäule" publiziert wurden (*Trauma Berufskrankh 2005, Teil I Heft 3 S 211-252 und Teil II Heft 4 S 320-332*), entschieden. Damit rügt er die Unrichtigkeit der Rechtsanwendung. Die unrichtige Rechtsanwendung ist kein Zulassungsgrund, denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern nur die Nichtübereinstimmung der abstrakten Antworten auf eine bundesrechtliche Rechtsfrage eröffnet die Zulassung der Revision wegen Divergenz.
- 4 2. Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG von den Urteilen des BSG vom 30. Oktober 2007 (*B 2 U 4/06 R - BSGE 99, 162 = SozR 4-5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 5*) und vom 18. November



2008 (B 2 U 14/07 R) geltend macht, hat er nicht in der gebotenen Weise dargelegt, dass die angeblich abstrakten Rechtssätze tragend waren und worin sie divergieren.

- 5 Seinen Ausführungen in der Revisionsbegründungsschrift ist außerdem sogar zu entnehmen, dass das behauptete Abweichen nicht dieselbe Rechtsfrage betrifft: Die vom Kläger angeführten Entscheidungen des BSG betreffen die Frage, ob und inwieweit der untere Grenzwert des im Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) vorgeschlagenen Orientierungswertes für die Gesamtbelastungsdosis herabzusetzen ist, so dass bei dessen Unterschreitung ein Kausalzusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und bandscheibenbedingter Erkrankung der Lendenwirbelsäule (LWS) wahrscheinlich ausgeschlossen ist und deshalb auf einzelfallbezogene medizinische Ermittlungen verzichtet werden darf. Die vom Kläger angegriffenen Ausführungen des LSG, nach denen es nahe liegt weiterhin von einer Größenordnung im Bereich des Richtwertes nach dem MDD auszugehen, so dass ein Überschreiten des Mindestgrenzwertes von 12,5 MNh um weniger als 20% zum Beleg einer besonders intensiven Belastung nicht ausreicht, beziehen sich nach der Beschwerdebegründung aber nicht auf die Frage, inwieweit der untere Grenzwert einen Verzicht auf einzelfallbezogene medizinische Ermittlungen zulässt. Sie betreffen vielmehr die Frage, ab welcher Grenze von einer derart intensiven Belastung in Folge der beruflich bedingten schädigenden Einwirkungen ausgegangen werden kann, dass sie einen Kausalzusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und bandscheibenbedingter Erkrankung der LWS wahrscheinlich erscheinen lassen. Der behauptete abstrakte Rechtssatz des BSG bezieht sich damit auf den wahrscheinlichen Ausschluss des Ursachenzusammenhangs, der abstrakte Rechtssatz des LSG hingegen auf sein wahrscheinliches Vorliegen.
- 6 3. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung für keine seiner Divergenzrügen aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf den von ihm behaupteten Abweichungen beruht. Hierzu hätte er darlegen müssen, dass das LSG zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre, wenn es den Rechtssatz des BSG zu Grunde gelegt hätte.
- 7 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

